

# Informationen für Haushaltsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 CoronaVO Absonderung müssen sich haushaltsangehörige Personen unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses, einer im selben Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben.

## **Quarantänebefreite Personen ist jede nicht positiv getestete asymptomatische**

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person im Sinne des § 2 Nummern 4 und 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die eine Auffrischimpfung erhalten hat.
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist

unterliegen **keiner Absonderungspflicht**.

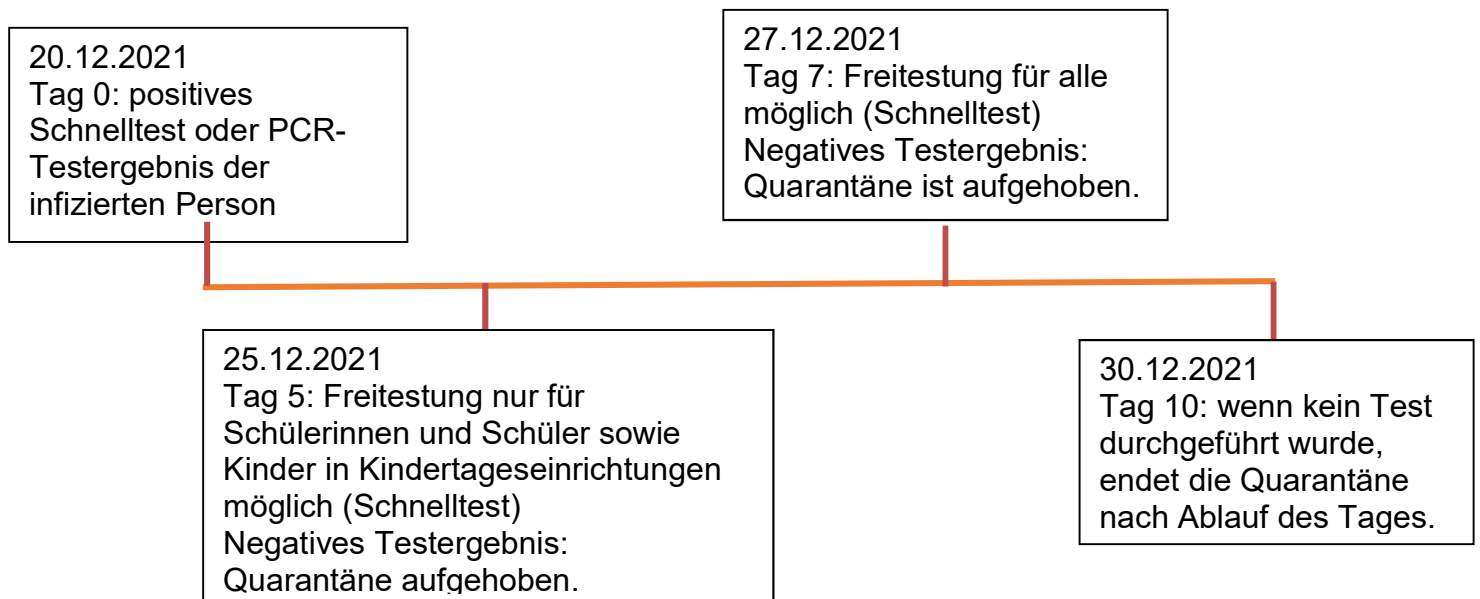
Hinsichtlich weiterer Details zur häuslichen Absonderung verweisen wir auf die o.g. Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, welche Sie auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg einsehen können.

**Bei haushaltsangehörigen Personen endet die Quarantäne nach einschließlich zehn Tagen, nach Erstnachweis des Erregers.**

**Sie haben die Möglichkeit sich am siebten Tag mit einem Schnelltest freitesten zu lassen.**

**Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit sich am fünften Tag mit einem Schnelltest freitesten zu lassen.**

### **Beispiel:**



Falls Sie eine Bescheinigung benötigen, senden Sie mir bitte den Antrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Sobald der Antrag vollständig eingegangen ist, werden wir Ihnen die Bescheinigung ausstellen.

**Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Quarantäneverpflichtung kontrolliert wird.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen gute Besserung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung Oedheim